

**Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Bundesministerium für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland**

**und**

**dem Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik  
der Russischen Föderation**

**über**

**Zusammenarbeit auf dem Gebiet der  
Information und Dokumentation**

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik  
der Russischen Föderation

haben folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des am 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das zwischen den Vertragsparteien fortgilt, der Beschlüsse und Empfehlungen der nach Artikel 4 dieses Abkommens gebildeten Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie dieser Vereinbarung, die eine Fachvereinbarung nach Artikel 3 des genannten Abkommens ist.

#### Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit sind:

- a) Produktion, Angebot und Nutzung von Wissenschaftsdatenbanken, insbesondere auf den Gebieten
  - Naturwissenschaften, wie zum Beispiel Physik, Chemie und Mathematik,
  - technische Wissenschaften, wie zum Beispiel Maschinenbau und Elektrotechnik,
  - Biowissenschaften, wie zum Beispiel Medizin und Gesundheitswesen,
- b) Austausch wissenschaftlich-technischer Publikationen,
- c) Ausbildung und Weiterbildung von Fachleuten,
- d) Normung und Standardisierung,

- e) Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Organisation von Information und Dokumentation.

### Artikel 3

Die Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit ist Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen benannten Stellen oder Personen im Einklang mit dieser Vereinbarung geschlossen werden.

### Artikel 4

An der Zusammenarbeit können Forscher und Forschergruppen aus Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, eine Einbeziehung von Forschern und Forschergruppen aus anderen Staaten der früheren Sowjetunion in die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen.

### Artikel 5

Hauptformen der Zusammenarbeit sind:

- der Austausch von Informationen über die Produktion, das Angebot und die Nutzung von Wissenschaftsdatenbanken sowie der Austausch wissenschaftlich-technischer Publikationen,
- der Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und von sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal;
- die Durchführung von Symposien, Konferenzen, Lehrgängen und Ausstellungen.

## Artikel 6

- (1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit erfolgt auf deutscher Seite durch das im Bundesministerium für Forschung und Technologie für die Fachinformation zuständige Referat und auf russischer Seite durch die Abteilung für wissenschaftlich-technische Information im Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik.
- (2) Die Vertragsparteien werden die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Vorhaben aktiv unterstützen. Insbesondere werden Sie sich für die Beseitigung eventuell auftretender grundsätzlicher Probleme bei der Planung und Durchführung der Vorhaben einsetzen.
- (3) Falls über die Gestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere über ihre Schwerpunkte und über die Festlegung von Vorhaben, kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird die Frage der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Zur Koordinierung und Durchführung der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien auch andere Stellen beteiligen; sie werden sich darum bemühen, dies gegebenenfalls einvernehmlich zu tun.

## Artikel 7

In der Regel trägt jede Vertragspartei die mit der Erfüllung ihrer im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Verpflichtungen verbundenen Kosten. Für die Finanzierung von Reisen und Aufhalten gelten die von der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen.

## Artikel 8

Personen, die am Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmen, erhalten im Fall eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung, sofern sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, kostenfrei medizinische Betreuung, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer bestehenden Krankenversicherung, in der Russischen

Föderation in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Diese Regelung gilt nicht für Zahnersatz.

#### Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien und die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die von im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen verursacht worden sind.

(2) Die Haftung für Schäden, die den im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen oder Dritten entstanden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den gemäß Artikel 3 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

#### Artikel 10

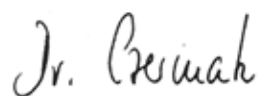
(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, für eine Dauer von vier Jahren. Die Vertragsparteien werden sich ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer über eine eventuelle Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung abstimmen.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für Vorhaben, die aufgrund dieser Vereinbarung begonnen worden sind, weiter. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung berührt nicht die Fortgeltung der gemäß Artikel 3 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

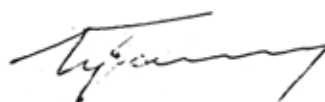
Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache. wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das  
Bundesministerium für  
Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland



Bonn, 7. Juni 1994

Für das  
Ministerium für Wissenschaft  
und Technische Politik  
der Russischen Föderation



Moskau, 1. Juni 1994